

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit, so auch in Deutschland verbreitet. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen** wird mit Wirkung vom 27. April 2020 bis zum 08. Mai 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**.

Die **Untersagung bedeutet**, dass in den Kindertagesstätten ab dem 27. April 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies entsprechend. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Hiervon **ausgenommen bleibt** die Betreuung von:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus **kritischen Infrastrukturbereichen** zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,

- b. Kinder, die aus Gründen der **Wahrung des Kindeswohl** zu betreuen sind,
- c. **Kinder von Alleinerziehenden**, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **einer von beiden Erziehungsberechtigten** in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig ist und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann ("**Ein-Elternteil-Regelung**").

Die Notbetreuung ist für **Kinder bis zum Abschluss der letzten Kitajahres** von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- b. als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und anerkannten Hilfsorganisationen sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e. der Rechtspflege,
- f. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
- g. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- h. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- i. als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht (Ziffer 2), für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j. der Medien (inkl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),

- k. in der Veterinärmedizin,
- l. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- m. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Wenn ein Elternteil in einer dieser Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf Notbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil in z.B. Heimarbeit, entfällt der Anspruch. Die Erforderlichkeit des Bedarfs ist durch die Bestätigung des Arbeitgebers für den Erziehungsberechtigten nachzuweisen, der in einem dieser genannten kritischen Infrastrukturbereiche beschäftigt ist.

Darüberhinausgehend kann die Notfallbetreuung von **Alleinerziehenden** in Anspruch genommen werden, die **nicht** in einer kritischen Infrastruktur tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Im Übrigen sollen Kinder bis einschließlich des letzten Kitajahres unbeschadet der Frage, ob ihre Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn **dies das Kindeswohl erfordert**.

1.3. Praktische Umsetzung

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten **wieder begrenzt werden**.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

- 1.4. Personen, für deren Kinder die Teilnahme an der Notfallbetreuung bis 26.04.2020 bereits auf Grundlage meiner Allgemeinverfügung „über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 und COVID-19" vom 16.03.2020 in Gestalt meiner Allgemeinverfügung vom 30.03.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung „über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 und COVID-19" mit Wirkung zum 28.03.2020 sowie durch meine Allgemeinverfügung „über das Verbot des

Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 und COVID-19" vom 17.04.2020 durch Bescheid bewilligt wurde

Ich bewillige Personen, deren Kinder bis zum 18.03.2020 in Kindertageseinrichtungen regulär betreut wurden und für die die Teilnahme ihrer Kinder an der Notfallbetreuung mit Bescheid (ggf. auch in Gestalt eines Abhilfe- bzw. Widerspruchsbescheides) für den Zeitraum zwischen dem 18.03.2020 bis zum 26.04.2020 bereits gewährt wurde, die Teilnahme ihrer Kinder an der Notfallbetreuung auch für die Zeit vom 27.04.2020 bis einschließlich 08.05.2020, ohne dass es einer erneuten, gesonderten Antragstellung bedarf.

Diese Bewilligung steht unter der Bedingung, dass der Betreuungsbedarf weiterhin tatsächlich besteht.

2. **Nicht erlaubnispflichtigen** Einrichtungen zur **Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen** wird der Betrieb mit Wirkung vom 27. April 2020 bis zum 08. Mai 2020 untersagt.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zudem in § 33 Nr. 1 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Weiterhin reicht die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht aus. Die Epidemie ist trotz Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen nicht bewältigt, sondern dauert an. Es gilt ein Wiederaufleben der Infektionsgeschwindigkeit zu vermeiden.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern und sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund weiterhin erforderlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Alter der betreuten Kinder, bei denen das Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln naturgemäß kaum zu gewährleisten ist.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 weiterhin zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Gerade auch, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu gewährleisten, wird eine Kindernotfallbetreuung nach den oben beschriebenen Maßstäben eingerichtet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 21.04.2020


Weskamp
Landrat

ausgehängt am:

21.04.2020